



Sozialgericht Braunschweig

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

) S 9 AL 147/15

In dem Rechtsstreit

██████████
██████████ ██████████, ██████████ ██████████

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

) Bundesagentur für Arbeit vertreten durch die Geschäftsführung des Operativen Service der
Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar,
Cyriaksring 10, 38118 Braunschweig

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 1. März 2017 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Richterin am Sozialgericht ██████████ für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 03.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2015 wird abgeändert und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.03.2015 Berufsausbildungsbeihilfe als Vorausleistung zu gewähren.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für den Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.03.2015.

Am 26.06.2014 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung von BAB. Am 01.09.2014 begann er eine zweijährige Ausbildung zum Verkäufer. Zuvor hatte er keine Ausbildung vollständig abgeschlossen. Der Kläger reichte die Unterlagen zum BAB-Antrag ein, u.a. einen Einkommensnachweis seiner Mutter. Der Beklagte übersandte dem Kläger im November 2014 einen Antrag auf Gewährung von Vorausleistungen und nahm Kontakt zum Vater des Klägers auf. Dieser legte seine Einkommensnachweise vor und bat um Mitteilung der aktuellen Adresse des Klägers und nähere Informationen zur Ausbildung.

Mit Bescheid vom 06.01.2015 lehnte die Beklagte die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ab, da Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteiles angerechnet werde.

Der Vater des Klägers teilte mit, dass er sich nicht seiner Unterhaltspflicht entziehe, für ihn sei aber nicht nachvollziehbar, warum der Kläger nochmals eine Ausbildung absolviere, er sei davon ausgegangen, dass er die Letzte abgeschlossen habe.

Auf einen mündlichen Antrag des Klägers teilt die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 15.01.2015 mit, seiner Erklärung zur Vorausleistung könne nicht entsprochen werden, da sich sein Vater grundsätzlich nicht der Unterhaltspflicht entziehen wolle.

Das Jobcenter Goslar gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 29.01.2015 vorläufig einen Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum von Oktober 2014 bis März 2015 in Höhe von monatlich 101,20 €. Wegen mittlerweile aufgelaufener Mietschulden gewährte das Jobcenter dem Kläger ein Darlehen.

Mit Schreiben vom 20.03.2015 beantragte der Kläger ausdrücklich die Gewährung von Vorausleistungen und forderte gleichzeitig seinen Vater auf, Unterhalt zu zahlen.

Der Vater des Klägers zahlte keinen Unterhalt an den Kläger.

Mit Bescheid vom 03.06.2015 gewährte die Beklagte dem Kläger für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.08.2016 BAB als Vorausleistungen in Höhe von monatlich 254,00 €. Für den Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.03.2015 lehnte sie die Gewährung ab. Sie machte gleichzeitig Ansprüche gegenüber dem Vater des Klägers geltend.

Der Kläger legte am 25.06.2015 Widerspruch gegen den Bescheid vom 03.06.2015 ein mit der Begründung, er habe bereits am 26.06.2014 einen BAB-Antrag auch für Vorausleistungen gestellt. Er habe einen Anspruch ab dem 01.09.2014. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2015 zurück. Der Kläger habe erst mit Schreiben vom 20.03.2015 einen Antrag auf Gewährung von Vorausleistungen gestellt.

Am 23.10.2015 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, für die Gewährung von Vorausleistungen bedürfe es keines gesonderten Antrages. Er sei vom allgemeinen Förderungsantrag umfasst. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorausleistungen hätten schon zu Beginn der Ausbildung vorgelegen, da der Vater des Klägers keinerlei Unterhalt gezahlt habe. Bereits vor Beginn der Ausbildung habe er seinen Vater von der Ausbildung telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Die Kläger beantragt,

den Bescheid vom 03.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 68 Abs. 1 SGB III ab 01.09.2014 in Höhe von 254,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und führt ergänzend aus, in dem BAB-Antrag habe der Kläger angegeben, zur Person seines Vaters keine Angaben machen zu können. Erst nach Antragstellung vom 20.03.2015 habe der Kläger glaubhaft gemacht, dass sein Vater nicht gewillt sei, Unterhalt zu zahlen. Zuvor sei der Kläger gehalten gewesen, seinem Vater gegenüber seinen Mitteilungspflichten nachzukommen zur Prüfung eines Unterhaltsanspruches. Auch seien Vorausleistungen nicht zu gewähren, soweit die Eltern bereits seien, Unterhalt entsprechend einer nach § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten. Der Vollzug der Unterhaltszahlung sei an die Informationspflicht des Klägers gebunden gewesen und letztlich erst im April 2015 endgültig vollzogen worden.

Mit Verfügung vom 14.02.2017 sind die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides angehört worden.

Wegen des weiteren Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen ergänzend Bezug genommen auf die Prozessakte des Klageverfahrens sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Dies ist hier der Fall.

Gemäß § 130 SGG kann auch zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden, wenn gemäß § 54 Absätze 4 oder 5 SGG eine Leistung in Geld begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Ein Grundurteil setzt voraus, dass jedenfalls das Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach feststeht und - da bislang typischerweise nur hierüber Streit zwischen den Beteiligten bestand - nunmehr noch der Sachverhalt zur Bestimmung der genauen Höhe der vom Kläger zu beanspruchenden Leistung zu ermitteln ist. Es müssen vor Erlass eines Grundurteil alle Voraussetzungen des streitigen Anspruchs - positive wie negative Tatbestandsmerkmale - geprüft und festgestellt werden (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 10.12.2008, B 6 KA 45/07 R, zit. nach juris m.w.N.). Es ist allerdings ausreichend aber auch notwendig, dass zumindest mit Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Höhe nach ein Geldbetrag zu zahlen ist (BSG, Urteil vom 08.08.1990, 11 RAr 79/88, NJW 91, 380).

Hieran gemessen ist der Bescheid vom 03.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2015 abzuändern. Der Kläger hat für den Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.03.2015 einen Anspruch auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe als Vorausleistung zur Überzeugung des Gerichts dem Grunde nach nachgewiesen. Dieses entspricht dem Begehren des Klägers nach Auslegung seines Antrags vollumfänglich. Die Beklagte wird die konkrete Anspruchshöhe noch zu berechnen haben. Entgegen steht nicht der Bescheid vom 06.01.2015, denn damit lehnte die Beklagte nur die Gewährung von BAB ab, über die Gewährung als Vorausleistung traf sie keine Entscheidung. Das Schreiben vom 15.01.2015 stellt selbst nach Auffassung der Beklagten keinen Verwaltungsakt dar. Dessen ungeachtet hat die Beklagte auch im angefochtenen Bescheid eine Regelung zur Frage der Vorausleistungen getroffen.

Gemäß § 56 des Sozialgesetzbuches - Drittes Buch (SGB III) haben Auszubildende Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung, wenn die berufliche Ausbildung förderungsfähig ist, sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Macht der Aus-

zubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Buches angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten und ist die Berufsausbildung gefährdet, so wird gemäß § 68 Absatz 1 SGB III ohne Anrechnung dieses Betrags Berufsausbildungsbeihilfe geleistet.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger hat rechtzeitig vor Beginn seiner Ausbildung auch einen Antrag auf Gewährung von Vorausleistungen gestellt. Der Antrag auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ist gleichzeitig als Antrag auf Gewährung von Vorausleistungen zu werten (Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.12.2011, L 11 AL 128/11 B, zit. nach juris). Die Ausbildung des Klägers ist förderungsfähig, er gehört zum förderungsfähigen Personenkreis und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen liegen vor. Ausreichende Mittel standen ihm im streitigen Zeitraum nicht zur Verfügung. Er hat glaubhaft gemacht, dass seine Eltern, insbesondere sein Vater keinen Unterhalt geleistet hat. Das ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Ob der Kläger rechtzeitig seinen Vater vollständig informiert hat, um so eine Unterhaltszahlung zu erreichen, kann offenbleiben, da es keine Voraussetzung für die Gewährung von Vorausleistungen ist. § 68 Absatz 4 SGB III schließt die Gewährung von Vorausleistungen nicht aus. Danach wird BAB nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer nach § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten. Eine solche Bestimmung hat der Vater des Klägers nie getroffen. Auch war die Berufsausbildung des Klägers gefährdet. Er musste wegen aufgelaufener Mietschulden ein Darlehen des Jobcenters Goslar in Anspruch nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auch § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

[REDACTED]

Beglaubigt
Braunschweig, 03.03.2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

